

**Vergütungstarifvertrag für die Auszubildenden
der ALSTOM Lokomotiven Service GmbH
(AzubiVergTV-ALS)**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsvergütungen
- § 3 Vermögenswirksame Leistungen
- § 4 Schlussbestimmungen
- § 5 Gültigkeit und Dauer

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Auszubildende, die bei der ALSTOM Lokomotiven Service GmbH in anerkannten Ausbildungsberufen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes aufgrund eines Berufsausbildungsvertrags ausgebildet werden.

§ 2 Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich:

	Bis 31. August 2023	Ab 01. September 2023
im 1. Ausbildungsjahr	965,75 €	1.115,75 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.012,90 €	1.162,90 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.049,80 €	1.199,80 €
im 4. Ausbildungsjahr	1.107,20 €	1.257,20 €

§ 3 Vermögenswirksame Leistungen

- (1) Der Auszubildende erhält für die für Kalendermonate, für die ihm die Ausbildungsvergütung gezahlt wird, eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung in Höhe von monatlich 15,00 €. Der Anspruch entsteht erstmals mit Beginn des 7. Kalendermonats nach Aufnahme der Berufsausbildung.
- (2) Im übrigen sind für die Berechnung und die Zahlung der vermögenswirksamen Leistungen die für die Arbeitnehmer der ALS geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden (§ 6 ETV-ALS).

§ 4 Urlaubsgeld

- (1) Der Auszubildende erhält im laufenden Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er
 - a) am 01. Juni des laufenden Kalenderjahres im Ausbildungsverhältnis steht und

- b) seit dem 01. Januar des laufenden Kalenderjahres ununterbrochen zu ALS gehört und
 - c) mindestens für einen Teil des Monats Juni des laufenden Kalenderjahres Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall hat.
- (2) Das Urlaubsgeld beträgt 500,00 EUR.
 - (3) Das Urlaubsgeld wird mit der Entgeltzahlung für den Monat Juni gezahlt.

§ 5 Schlussbestimmung

Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

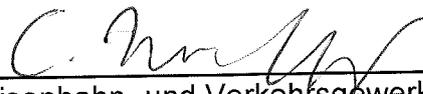
§ 6 Gültigkeit und Dauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag ersetzt den Vergütungstarifvertrag für die Auszubildenden der ALSTOM Lokomotiven Service GmbH vom 24. September 2002.
- (3) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum ende eines Kalendermonats, erstmals zum 30. Juni 2024 schriftlich gekündigt werden.

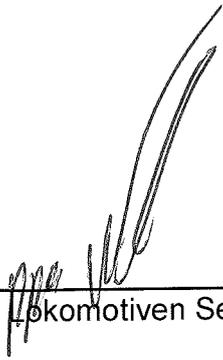
Stendal/Frankfurt am Main, 25. Oktober 2023



ALSTOM Lokomotiven Service GmbH



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand



ALSTOM Lokomotiven Service GmbH



Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand